

# Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz)

(Vom 21. Dezember 1948)

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 37<sup>ter</sup> und 36 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. März 1945\*),

beschliesst:

Erster Teil

## Die Grundlagen der Luftfahrt

Erster Titel

### Luftraum und Erdoberfläche

Erster Abschnitt

#### Die Lufthoheit und ihre Auswirkungen

Art. 1

Die Benützung des Luftraumes über der Schweiz durch Luftfahrzeuge ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der übrigen Bundesgesetzgebung gestattet.

I. Benützung des schweizerischen Luftraumes  
1. Grundsatz

Art. 2

Zum Verkehr im schweizerischen Luftraum sind, solange sie lufttüchtig sind, zugelassen:

2. Zugelassene Luftfahrzeuge

- a. die schweizerischen Staatsluftfahrzeuge;
- b. Luftfahrzeuge, die gemäss Artikel 52 im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen und mit den in Artikel 56 verlangten Ausweisen versehen sind;

\*) BBl 1945, I, 341.

- c. Luftfahrzeuge, für die durch zwischenstaatliche Vereinbarung die Benützung des schweizerischen Luftraumes gestattet ist;
- d. Luftfahrzeuge, für die durch besondere Verfügung des Eidgenössischen Luftamtes die Benützung des schweizerischen Luftraumes gestattet ist.

### Art. 3

#### II. Bundesaufsicht 1. Eidgenössische Behörden

<sup>1</sup> Der Bundesrat hat die Aufsicht über die Luftfahrt im gesamten Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Er lässt sie durch das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement ausüben.

<sup>2</sup> Für die unmittelbare Aufsicht wird beim Post- und Eisenbahndepartement eine besondere Abteilung, das Eidgenössische Luftamt, gebildet.

<sup>3</sup> Das Nähere bestimmt der Bundesrat; insbesondere setzt er die zu erhebenden Gebühren fest.

### Art. 4

#### 2. Delegation

Einzelne Aufsichtsbefugnisse können den Kantonen und nach Anhörung der kantonalen Regierungen Gemeindebehörden, Flugplatzleitungen oder dazu geeigneten Verbänden übertragen werden.

### Art. 5

#### 3. Luftfahrtkommission

<sup>1</sup> Der Bundesrat ernennt für die Begutachtung wichtiger Fragen der Luftfahrt eine Luftfahrtkommission von mindestens sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise dieser Kommission werden durch Verordnung geregelt.

### Art. 6

#### 4. Beschwerden

<sup>1</sup> Die auf Grund von Artikel 8, 9, 14, Absatz 2, 27, 33, 35, 37 und 93 getroffenen Entscheide können durch Beschwerde auf dem ordentlichen Instanzenwege bis an den Bundesrat weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement entscheidet endgültig über alle übrigen auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Beschwerden

a. gegen erstinstanzliche Verfügungen des Eidgenössischen Luftamtes;

b. gegen Beschwerdeentscheide des Eidgenössischen Luftamtes über Verfügungen der Organe, denen nach Artikel 4 einzelne Aufsichtsbefugnisse delegiert worden sind.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Artikels 49 bleiben vorbehalten.

## Art. 7

Der Bundesrat kann mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder aus militärischen Gründen die Benützung des schweizerischen Luftraumes oder das Überfliegen bestimmter Gebiete dauernd oder zeitweise verbieten oder einschränken.

III. Schranken für die Luftfahrt  
1. Verkehrssperren

## Art. 8

Das Eidgenössische Luftamt kann Flugwege vorschreiben, welche die Luftfahrzeuge einzuhalten haben, und Flugplätze bestimmen, zu deren Benützung die Luftfahrzeuge verpflichtet sind.

2. Flugwege und Flugplätze

## Art. 9

<sup>1</sup> Beim Luftverkehr über die Landesgrenze dürfen Abflug und Landung nur auf Zollflugplätzen erfolgen.

3. Zollflugplätze

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Oberzolldirektion im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Luftamt die Benützung anderer Abflug- und Landungsstellen gestatten.

## Art. 10

Das Eidgenössische Luftamt kann im Einvernehmen mit der Oberzolldirektion Punkte bestimmen, zwischen denen die Landesgrenze nicht überflogen werden darf.

4. Überfliegen der Landesgrenze

## Art. 11

<sup>1</sup> Im Luftraum über der Schweiz gelten die schweizerischen Gesetze.

IV. Räumliche Geltung der Gesetze

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen sowie die anerkannten Regeln des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts bleiben vorbehalten.

## Zweiter Abschnitt

## Die Benützung des Luftraumes

## Art. 12

Der Bundesrat erlässt die polizeilichen Vorschriften für die Benützung des Luftraumes.

I. Polizeivorschriften  
1. Zuständigkeit

## Art. 13

Der Bundesrat kann insbesondere Fallschirmabsprünge, Fesselballonaufstiege, öffentliche Flugveranstaltungen, Kunstflüge und akrobatische Demonstrationen an Luftfahrzeugen von einer Bewilligung des Eidgenössischen Luftamtes abhängig machen.

2. Bewilligungen

## Art. 14

## 3. Verbote

<sup>1</sup> Der Abwurf von Gegenständen aus Luftfahrzeugen während des Fluges ist unter Vorbehalt der vom Bundesrat zu bestimmenden Ausnahmen verboten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann photographische Aufnahmen aus der Luft und deren Verbreitung, die Reklame und Propaganda unter Verwendung von Luftfahrzeugen sowie die Beförderung bestimmter Gegenstände auf dem Luftwege verbieten oder von einer Bewilligung des Eidgenössischen Luftamtes abhängig machen.

## Art. 15

## 4. Besondere Sicherheitsmassnahmen

Allfällige besondere Sicherheitsmassnahmen bestimmt das Eidgenössische Luftamt bei der Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 13 oder 14 oder durch besondere Verfügung.

## Art. 16

## 5. Inspektion

Die Aufsichtsorgane sind jederzeit berechtigt, die Luftfahrzeuge und deren Inhalt zu untersuchen und alle Urkunden, die sie mitführen müssen, zu prüfen.

## Art. 17

## 6. Aussenlandungen

<sup>1</sup> Landet ein Luftfahrzeug ausserhalb der bewilligten Flugplätze, so hat der Kommandant oder, wenn kein solcher an Bord ist, der Pilot die Weisungen der zuständigen Luftpolizeibehörde durch Vermittlung der Ortsbehörden einzuholen. Bis zum Eintreffen dieser Weisungen bleibt das Luftfahrzeug mit Insassen und Inhalt unter Aufsicht der Ortsbehörden.

<sup>2</sup> Diese Vorschrift gilt auch für nicht lenkbare Luftfahrzeuge.

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Luftamt kann für Ausbildungs-, Ballon- und Segelflüge und für Flugveranstaltungen Ausnahmen bewilligen.

## Art. 18

## II. Landungszwang

<sup>1</sup> Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann jedes Luftfahrzeug zur Landung angehalten werden. Es hat den Landungssignalen unverzüglich Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Jedes Luftfahrzeug, das den schweizerischen Luftraum benützt, ohne hiezu berechtigt zu sein, hat auf dem nächstgelegenen Zollflugplatz zu landen und sich einer Kontrolle durch die zuständigen Behörden zu unterziehen. Es bleibt beschlagnahmt, bis es vom Eidgenössischen Luftamt die Bewilligung zum Verkehr erhalten hat.

## Art. 19

Das Eidgenössische Luftamt erlässt Vorschriften über den Signaldienst.

III. Signaldienst

## Art. 20

Das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement erlässt, unter Berücksichtigung der Interessen der Schifffahrt, besondere Vorschriften über die Benützung der schweizerischen Gewässer und des darüber liegenden Luftraumes durch Luftfahrzeuge. Die beteiligten Kantonsregierungen sind vorher anzuhören.

IV. Verkehr auf und über Gewässern

## Art. 21

<sup>1</sup> Die Handhabung der Luftpolizei steht den vom Bundesrat bezeichneten Organen zu.

V. Handhabung der Luftpolizei

<sup>2</sup> Die allgemeinen polizeilichen Befugnisse von Bund und Kantonen auf den Flugplätzen und andern dem Luftverkehr dienenden Grundstücken bleiben vorbehalten.

## Art. 22

Das Eidgenössische Luftamt kann über die Organisation des Rettungs- und Bergungsdienstes bei Flugunfällen Vorschriften erlassen.

VI. Flugunfälle  
1. Rettungs- und Bergungsdienst

## Art. 23

<sup>1</sup> Die zuständigen Ortsbehörden und die Organe der Luftpolizei haben Flugunfälle dem Eidgenössischen Luftamt auf dem raschesten Wege zu melden.

2. Erste Massnahmen

<sup>2</sup> Die Ortsbehörden sorgen dafür, dass, abgesehen von den notwendigen Rettungs- und Bergungsarbeiten, keine Veränderungen auf der Unfallstelle vorgenommen werden, welche die amtlichen Untersuchungen erschweren könnten.

## Art. 24

<sup>1</sup> Die administrative Untersuchung der Flugunfälle wird in Verbindung mit der zuständigen Behörde des Kantons des Unfallortes vom Eidgenössischen Luftamt durchgeführt. Die Untersuchungsbeamten sind berechtigt, sämtliche Untersuchungshandlungen zur Abklärung der Unfallursachen vorzunehmen, mit Einschluss der Vernehmung der am Unfall Beteiligten und anderer Personen, die Auskunft geben können.

3. Administrative Untersuchung der Unfallursachen

<sup>2</sup> Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren bleibt die Zuständigkeit der Kantone vorbehalten.

## Art. 25

Die Eidgenössische Untersuchungskommission setzt sich zusammen aus einem vom Bundesgericht ernannten Präsidenten, einem Vertreter des

4. Untersuchungskommission  
a. Zusammensetzung

Eidgenössischen Luftamtes und einem Vertreter des Kantons des Unfallortes.

#### Art. 26

##### b. Verfahren

<sup>1</sup> Die Berichte des Eidgenössischen Luftamtes und der kantonalen Behörden über die Unfallursachen sind unverzüglich der Eidgenössischen Untersuchungskommission zuzustellen. Diese ist berechtigt, die Untersuchung zu ergänzen; sie verfügt hiezu über die gleichen Befugnisse wie die in Artikel 24, Absatz 1, genannten Untersuchungsbeamten. Sie kann je nach den besonderen Umständen des Unfalles Sachverständige zuziehen.

<sup>2</sup> Die Kommission erstattet dem Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement Bericht. Sie veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Feststellungen.

#### Art. 27

##### VII. Gewerbsmässige Luftfahrt

###### 1. Konzession

###### a. Konzessionspflicht

Die gewerbsmässige Beförderung von Personen und Sachen auf regelmässig beflogenen Luftverkehrslinien bedarf einer Konzession.

#### Art. 28

###### b. Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Die Konzession wird durch das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement erteilt. Das Konzessionsgesuch ist ihm mit den in der Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen Nachweisen und Beilagen einzureichen.

<sup>2</sup> Vor dem Entscheid über ein Konzessionsgesuch sind die Regierungen der beteiligten Kantone und die öffentlichen Transportanstalten, deren Interessen berührt werden, anzuhören.

#### Art. 29

###### c. Inhalt der Konzession

Die Konzession hat namentlich Bestimmungen zu enthalten über ihre Dauer, den Sitz der Unternehmung, die Geschäftszweige und für schweizerische Unternehmungen auch über die Personalfürsorgeeinrichtungen, die Äufnung von Reserven und die Bedingungen für einen allfälligen Erwerb durch den Bund.

#### Art. 30

###### d. Pflichten der Konzessionäre

<sup>1</sup> Eine Beförderungspflicht der Konzessionäre besteht nur im Rahmen der Konzessionsbedingungen.

<sup>2</sup> Die Konzessionäre haben dem Eidgenössischen Luftamt die für die Ausübung der Aufsicht erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Angaben zu liefern sowie ihre Flugpläne und Tarife zur Genehmigung vorzulegen.

## Art. 31

<sup>1</sup> Dem Bunde steht das Recht zu, jede konzessionierte schweizerische Luftverkehrsunternehmung unter den in der Konzession festzulegenden Bedingungen gegen Entschädigung zu erwerben. e. Erwerb durch den Bund

<sup>2</sup> Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfalle das Bundesgericht als einzige Instanz.

## Art. 32

<sup>1</sup> Die Übertragung einer Konzession auf einen Dritten bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements; sie wird erst mit der Genehmigung rechtskräftig. f. Übertragung der Konzession

<sup>2</sup> Das gleiche gilt für die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten des Konzessionärs. Dieser haftet weiterhin für die Erfüllung der durch die Konzession übernommenen Pflichten.

<sup>3</sup> Vor der Genehmigung hört das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement die beteiligten Kantonsregierungen an.

## Art. 33

Die gewerbsmässige Ausführung von Flügen aller Art, die nicht unter Artikel 27 fallen, sowie der Betrieb von Schulen für die Ausbildung von Luftfahrtpersonal bedürfen einer besonderen Bewilligung des Eidgenössischen Luftamtes. 2. Bewilligungen

## Art. 34

Die gewerbsmässige Beförderung von Personen und Gütern in Luftfahrzeugen zwischen zwei in der Schweiz gelegenen Orten ist grundsätzlich den schweizerischen Unternehmungen vorbehalten. 3. Vorbehalt für den internen Luftverkehr

## Art. 35

Die Bewilligungen nach Artikel 33 sowie die Bewilligung von Ausnahmen von der Regel des Artikels 34 zugunsten von ausländischen Unternehmungen können an die Bedingung geknüpft werden, dass der ausländische Staat Gegenrecht hält. 4. Ausländische Unternehmungen; Gegenrecht

## Dritter Abschnitt

**Die Bodenorganisation**

## Art. 36

Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über die Anlage und den Betrieb von Land- und Wasserflugplätzen. 1. Flugplätze  
1. Zuständigkeit

## Art. 37

2. Flugplatz-  
konzession  
und  
Flugplatz-  
bewilligung

<sup>1</sup> Für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, bedarf es einer Konzession. Diese wird durch das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement erteilt.

<sup>2</sup> Für die Anlage und den Betrieb aller andern Flugplätze ist eine Bewilligung des Eidgenössischen Luftamtes erforderlich.

<sup>3</sup> Die Regierungen der beteiligten Kantone sind vor dem Entscheid über die Erteilung der Konzession oder der Bewilligung anzuhören.

<sup>4</sup> Für jeden Flugplatz ist ein verantwortlicher Leiter zu bestimmen.

## Art. 38

3. Benützung-  
recht

<sup>1</sup> Soweit es die militärischen Interessen erlauben, sind die bundeseigenen Flugplätze auch für die Benützung durch die Zivilluftfahrt freigegeben.

<sup>2</sup> Die Luftfahrzeuge im Dienste der Armee, der Zollverwaltung und der Polizei können die vom Bunde subventionierten Zivillugplätze unentgeltlich benützen, soweit dadurch die zivile Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird.

<sup>3</sup> Besondere Vereinbarungen über die Benützungsrechte gemäss den Absätzen 1 und 2 bleiben vorbehalten.

## Art. 39

4. Flugplatz-  
gebühren

Die Flugplatzgebühren unterliegen der Genehmigung durch das Eidgenössische Luftamt.

## Art. 40

II. Flugsiche-  
rungsdienst

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Luftamt ordnet den Flugsicherungsdienst.

<sup>2</sup> Dieser umfasst insbesondere den Übermittlungsdienst, die Verkehrskontrolle, die Leistung von Navigationshilfen, den Flugwetterdienst und die Bekanntmachung der Flughindernisse.

## Art. 41

III. Flughinder-  
nisse

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften aufstellen, um die Entstehung von Flughindernissen zu verhindern und um bereits bestehende Flughindernisse zu beseitigen oder an die Bedürfnisse der Sicherheit der Luftfahrt anzupassen.

<sup>2</sup> Für die völlige oder teilweise Beseitigung von Flughindernissen, die vor Erlass dieser Vorschriften bestanden haben, gilt die Bundesgesetzgebung über die Enteignung.



## Art. 42

<sup>1</sup> Der Bund und die Inhaber von Flugplatzkonzessionen sind berechtigt, für Flugsicherungseinrichtungen öffentliches und Privateigentum unentgeltlich in Anspruch zu nehmen, sofern dadurch die bestimmungsgemässe Benützung der betreffenden Grundstücke, Gebäude oder Anlagen nicht beeinträchtigt wird.

IV. Beschränkungen des Grundeigentums  
1. Unentgeltliche Inanspruchnahme

<sup>2</sup> Ein Schaden, der durch die Erstellung und den Unterhalt der Flugsicherungseinrichtungen entsteht, ist jedoch zu ersetzen.

## Art. 43

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann durch Verordnung vorschreiben, dass Bauten und andere Anlagen in einem bestimmten Umkreis von Flugplätzen oder Flugsicherungseinrichtungen oder in einem bestimmten Abstand von Flugwegen nur errichtet werden dürfen, wenn sie die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigen und wenn die Pläne zuvor vom Eidgenössischen Luftamt im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Amtsstellen genehmigt worden sind.

2. Baubeschränkungen  
a. Öffentliche Flugplätze

<sup>2</sup> Vor der Anwendung der Verordnung sind die Pläne, aus denen sich die Tragweite der Baubeschränkungen zugunsten eines Flugplatzes, einer Flugsicherungseinrichtung oder eines Flugweges ergibt, unter Ansetzung einer Einsprachefrist öffentlich aufzulegen.

<sup>3</sup> Die Planaufgabe, das Einspracheverfahren und der Anspruch der Betroffenen auf Schadenersatz richten sich nach dem Bundesgesetz über die Enteignung.

## Art. 44

<sup>1</sup> Artikel 43 findet auf Privatflugplätze keine Anwendung.

<sup>2</sup> Hält das Eidgenössische Luftamt eine Sicherheitszone als notwendig, so ist diese durch Erwerb von Grund und Boden oder von Dienstbarkeiten auf privatrechtlichem Wege zu schaffen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung für den Betrieb des Flugplatzes ist zu verweigern, wenn auf diesem Wege keine vom Standpunkt der Sicherheit der Luftfahrt einwandfreie Lösung erzielt werden kann.

b. Privatflugplätze

## Art. 45

<sup>1</sup> Die Kosten der Anlage, des Betriebes und des Unterhaltes des Flugplatzes sind unter Vorbehalt von Artikel 101 vom Flugplatzhalter zu tragen.

V. Kostenträger.  
1. Flugplatzhalter

<sup>2</sup> Ferner gehen zu Lasten des Flugplatzhalters, soweit sie mit der Benützung eines Flugplatzes im Luftverkehr zusammenhängen:

a. die Kosten der Einrichtungen für den Flugsicherungsdienst und ihres Betriebes;

- b. die Kosten der Beseitigung oder Anpassung bestehender Flughindernisse;
- c. die Entschädigungen für Baubeschränkungen zugunsten der Benützung des betreffenden Flugplatzes.

## Art. 46

2. Luftverkehrs-  
unter-  
nehmungen
- Zur Tragung besonderer Kosten des Flugsicherungsdienstes, die durch den Betrieb bestimmter Luftverkehrslinien verursacht werden, können auch die betreffenden Luftverkehrsunternehmen herangezogen werden.

## Art. 47

3. Dritte
- Werden später durch Dritte neue Anlagen erstellt, so fallen die Kosten der Anpassung an die Bedürfnisse der Sicherheit der Luftfahrt unter Vorbehalt von Artikel 101, Absatz 2, ausschliesslich zu Lasten dieser Dritten.

## Art. 48

4. Bund
- Die übrigen Kosten des Flugsicherungsdienstes und der Beseitigung oder Anpassung von Flughindernissen trägt der Bund.

## Art. 49

- VI. Zuständig-  
keit und  
Verfahren
- <sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt die zuständigen Behörden und regelt das Verfahren
- a. für die Beurteilung von Anständen über die unentgeltliche Inanspruchnahme von Grundeigentum nach Artikel 42, Absatz 1;
  - b. für den Entscheid über Schadenersatzforderungen nach Artikel 42, Absatz 2;
  - c. für die Beurteilung von Anständen über die Tragung der Kosten nach Artikel 45 bis 48.
- <sup>2</sup> Die Endentscheide der vom Bundesrat bezeichneten Behörden können durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

## Art. 50

- VII. Ent-  
eignung
- <sup>1</sup> Der Bundesrat kann für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen das Enteignungsrecht gemäss der Bundesgesetzgebung über die Enteignung ausüben oder an Dritte übertragen.
- <sup>2</sup> Das Enteignungsrecht kann auch für Vorkehren zur Flugsicherung ausgeübt oder übertragen werden, sofern dafür die in Artikel 42 und 43 bezeichneten Rechte nicht ausreichen.

Zweiter Titel  
**Luftfahrzeuge und Luftfahrtpersonal**

Erster Abschnitt  
**Die Luftfahrzeuge**

Art. 51

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Einteilung der **I. Einteilung** Luftfahrzeuge in einzelne Kategorien.

<sup>2</sup> Er bestimmt insbesondere, welche Luftfahrzeuge als schweizerische Staatsluftfahrzeuge zu gelten haben.

Art. 52

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Luftamt führt das schweizerische Luftfahr- **II. Luftfahr-**  
zeugregister. **zeugregister**

<sup>2</sup> Ein Luftfahrzeug kann unter Vorbehalt der Artikel 53 und 54 **1. Allgemeine**  
im schweizerischen Luftfahrzeugregister nur eingetragen werden, wenn es **Vorausset-**  
**zungen der**  
**Eintragung**

*a.* bei der amtlichen Prüfung als lufttüchtig befunden wurde;

*b.* in keinem ausländischen staatlichen Luftfahrzeugregister ein-  
getragen ist;

*c.* Eigentum von Schweizern, schweizerischen Handelsgesellschaften,  
Genossenschaften oder Vereinen sowie von inländischen Körper-  
schaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Nähere über die Voraussetzungen,  
den Inhalt, die Änderung und die Löschung von Eintragungen.

Art. 53

<sup>1</sup> Luftfahrzeuge von Handelsgesellschaften und Genossenschaften **2. Luftfahrzeuge**  
werden in das schweizerische Luftfahrzeugregister nur eingetragen, wenn: **schweizeri-**  
**scher Gesell-**  
**schaften und**  
**Vereine**

*a.* die Handelsgesellschaft oder Genossenschaft in der Schweiz im  
Handelsregister eingetragen ist;

*b.* alle persönlich haftenden Gesellschafter oder Genossenschafter und  
von den anderen mindestens zwei Drittel Schweizerbürger sind;

*c.* der Präsident sowie zwei Drittel der Mitglieder der Verwaltung  
und der Direktion in der Schweiz wohnen und Schweizerbürger  
sind.

<sup>2</sup> Luftfahrzeuge eines Vereins werden nur eingetragen, wenn zwei  
Drittel seiner Mitglieder Schweizerbürger sind und wenn der Präsident  
sowie zwei Drittel des Vorstandes in der Schweiz wohnen und Schweizer-  
bürger sind.

## Art. 54

3. Luftfahrzeuge  
von Aus-  
ländern
- Luftfahrzeuge, die Eigentum einer natürlichen Person ausländischer Staatsangehörigkeit sind, können in das schweizerische Luftfahrzeugregister eingetragen werden, wenn sie in der Regel von der Schweiz aus benützt werden und ihr Eigentümer in der Schweiz seinen Wohnsitz hat.

## Art. 55

4. Rechtsfolgen
- Die im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge gelten als schweizerische Luftfahrzeuge.

## Art. 56

- III. Ausweise
- <sup>1</sup> Das Eidgenössische Luftamt stellt für alle im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge Ausweise aus, in denen die Tatsache der Eintragung, die Lufttüchtigkeit und die Zulassung zum Verkehr bescheinigt werden. Diese Ausweise müssen alle für die Feststellung der Identität des Luftfahrzeuges wesentlichen Angaben enthalten.
- <sup>2</sup> Die Ausweise über die Zulassung zum Verkehr dürfen dem Bewerber nur ausgehändigt werden, wenn er nachweist, dass die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Sicherstellung der Haftpflichtansprüche erfolgt ist.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Gültigkeitsdauer, die Erneuerung und den Entzug der Ausweise.

## Art. 57

- IV. Besatzung  
und Aus-  
rüstung
- <sup>1</sup> Das Eidgenössische Luftamt erlässt Vorschriften über die Zusammensetzung der Besatzung und die Ausrüstung der in der Schweiz verkehrenden Luftfahrzeuge sowie über die mitzuführenden Bordpapiere.
- <sup>2</sup> Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

## Art. 58

- V. Prüfung der  
Lufttüchtig-  
keit
- <sup>1</sup> Jedes Luftfahrzeug ist auf seine Lufttüchtigkeit zu prüfen:
- vor der Eintragung in das schweizerische Luftfahrzeugregister;
  - nach Ablauf einer vom Eidgenössischen Luftamt zu bestimmenden Zeitdauer;
  - wenn besondere Umstände, wie Unfälle oder ernstliche Beschädigungen, eine Prüfung als angezeigt erscheinen lassen.
- <sup>2</sup> Das Eidgenössische Luftamt kann auch ausländische Luftfahrzeuge einer technischen Prüfung unterziehen lassen, wenn Zweifel über ihre Lufttüchtigkeit vorhanden sind.
- <sup>3</sup> Das Eidgenössische Luftamt bestimmt Art und Umfang der Prüfung der Lufttüchtigkeit. Die Kosten der Prüfung trägt der Halter des Luftfahrzeuges.

## Art. 59

<sup>1</sup> Jedes im schweizerischen Luftraume verkehrende Luftfahrzeug VI. Kennzeichen hat deutliche Kennzeichen zu tragen

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Luftamt bestimmt die Art der Kennzeichen, soweit diese nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen festgesetzt sind.

## Zweiter Abschnitt

## Das Luftfahrtpersonal

## Art. 60

<sup>1</sup> Die Führer von Luftfahrzeugen, das zur Führung eines Luftfahrzeuges erforderliche Hilfspersonal, insbesondere Navigatoren, Bordfunker, Bordmechaniker sowie Personen, die Luftfahrtpersonal ausbilden wollen, bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer periodisch zu erneuernden Erlaubnis des Eidgenössischen Luftamtes. I. Persönliche Erlaubnis

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt, welche Kategorien des übrigen Luftfahrtpersonals für die Ausübung ihrer Tätigkeit einer Erlaubnis bedürfen.

<sup>3</sup> Er erlässt die Vorschriften über die Erteilung, die Erneuerung und den Entzug der Erlaubnis.

## Art. 61

<sup>1</sup> Wer sich in einer Tätigkeit ausbilden lassen will, für die auf Grund von Artikel 60 eine Erlaubnis nötig ist, bedarf eines vom Eidgenössischen Luftamt ausgestellten Lernausweises. II. Lernausweis

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Luftamt stellt die für die Erteilung und den Entzug sowie für den Geltungsbereich der Lernausweise massgebenden Regeln auf.

## Art. 62

<sup>1</sup> Über die Anerkennung ausländischer Ausweise entscheidet das Eidgenössische Luftamt, sofern nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen massgebend sind. III. Ausländische Ausweise

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Luftamt ist berechtigt, den von einem ausländischen Staat einem schweizerischen Staatsangehörigen ausgestellten Ausweis für den Verkehr im schweizerischen Luftraum nicht anzuerkennen.

## Art. 63

Der Bundesrat ordnet in der Vollziehungsverordnung oder in besonderen Reglementen die Rechte und Pflichten des Luftfahrtpersonals im Rahmen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen und der Bundesgesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen werden vertraglich geregelt. IV. Rechte und Pflichten des Luftfahrtpersonals

## Zweiter Teil

**Rechtsbeziehungen aus dem Betrieb der Luftfahrt**

## Erster Titel

**Die Haftpflicht gegenüber Drittpersonen**

## Art. 64

I. Umfang der  
Ersatzpflicht  
1. Grundsatz

<sup>1</sup> Für Schäden, die von einem im Fluge befindlichen Luftfahrzeug einer Person oder Sache auf der Erde zugefügt werden, ist durch den Halter des Luftfahrzeuges Ersatz zu leisten, sofern feststeht, dass der Schaden entstanden und vom Luftfahrzeug verursacht worden ist.

<sup>2</sup> Diese Bestimmung gilt auch für:

- a. Schäden, die durch einen aus dem Luftfahrzeug fallenden Körper verursacht werden, selbst bei erlaubtem Abwurf von Ballast oder bei einem Abwurf, der in Not erfolgt;
- b. Schäden, die durch eine an Bord des Luftfahrzeuges befindliche Person verursacht werden. Der Halter haftet jedoch nur bis zum Betrage der Sicherstellung, zu der er gemäss Artikel 70 und 71 verpflichtet ist, wenn diese Person nicht zur Besatzung gehört.

<sup>3</sup> Das Luftfahrzeug gilt als im Fluge befindlich vom Beginn der Abflugsmanöver bis zur Beendigung der Ankunftsmanöver.

## Art. 65

2. Bei Schwarz-  
fahrten

Wer das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters benützt, ist zum Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet. Der Halter haftet mit, aber nur bis zum Betrage der Sicherstellung, zu der er gemäss Artikel 70 und 71 verpflichtet ist.

## Art. 66

3. Bei Zusam-  
menstoss

Wird ein Schaden auf der Erde dadurch verursacht, dass zwei oder mehrere Luftfahrzeuge zusammenstossen, so sind die Halter dieser Luftfahrzeuge den geschädigten Dritten als Solidarschuldner ersatzpflichtig.

## Art. 67

II. Gerichts-  
stand

Für die Entscheidung über Ansprüche auf Schadenersatz ist nach Wahl des Klägers das Gericht am Wohnsitz des Beklagten oder am Orte der Schadenverursachung zuständig.

## Art. 68

## III. Verjährung

<sup>1</sup> Die Ansprüche verjähren in einem Jahr nach dem Tage des Schadenfalles. Beweist der Geschädigte, dass er von dem Schaden oder

dessen Umfang oder von der Person des Haftpflichtigen keine Kenntnis haben konnte, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Tage, an dem er diese Kenntnis haben konnte.

<sup>2</sup> In allen Fällen verjährt der Anspruch mit dem Ablauf von drei Jahren seit dem Tage, an dem der Schaden verursacht worden ist.

#### Art. 69

Die Bestimmungen dieses Titels gelten nicht für Schäden auf der Erde, deren Ersatz sich nach einem Vertrag bestimmt, der zwischen dem Geschädigten und dem gemäss diesem Gesetz Ersatzpflichtigen abgeschlossen ist. IV. Vorbehalt des Vertragsrechtes

#### Art. 70

<sup>1</sup> Jeder Halter eines im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeugs muss unter Vorbehalt von Artikel 71 gegen die Folgen seiner Haftpflicht gegenüber Drittpersonen bei einer vom Bundesrat für diesen Geschäftszweig in der Schweiz zugelassenen Versicherungsunternehmung versichert sein. V. Sicherstellung der Haftpflichtansprüche  
1. Versicherungspflicht

<sup>2</sup> Die Versicherung hat auch die Haftpflicht der vom Halter mit der Führung des Luftfahrzeuges oder mit sonstigen Dienstleistungen an Bord betrauten Personen zu decken für Schäden, die sie Dritten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Dienste des Halters zufügen.

#### Art. 71

<sup>1</sup> Die Sicherstellung der Haftpflichtansprüche kann auch erfolgen durch Hinterlegung von leicht verwertbaren Realsicherheiten bei einer öffentlichen Kasse oder einer dem Eidgenössischen Luftamt genehmen Bank sowie durch Solidarbürgschaft einer solchen Bank oder einer vom Bundesrat zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungsunternehmung. 2. Hinterlegung und Bürgschaft

<sup>2</sup> Die Realsicherheit und die Bürgschaft müssen ergänzt werden, sobald sich die Möglichkeit ergibt, dass die Höhe der Sicherheit um den Betrag einer Schadenersatzleistung vermindert wird.

#### Art. 72

Die Luftfahrzeuge des Bundes und der Kantone sind von der Pflicht zur Sicherstellung befreit. 3. Luftfahrzeuge des Bundes und der Kantone

#### Art. 73

Für ausländische Luftfahrzeuge richtet sich die Sicherstellungspflicht nach den geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Soweit solche nicht bestehen, kann das Eidgenössische Luftamt die Benützung des schweizerischen Luftraumes von der vorherigen Leistung einer Sicherheit abhängig machen. 4. Ausländische Luftfahrzeuge

## Art. 74

5. Vollziehungs-  
vorschriften

Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Erfüllung der Sicherstellungspflicht, insbesondere über die Höhe der Sicherstellungen und Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen über die Art, Höhe und Geltungsdauer der geleisteten Sicherheiten.

## Zweiter Titel

**Das Lufttransportrecht**

## Art. 75

I. Lufttrans-  
portregle-  
ment

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt nach Anhörung der Luftfahrtkommission in einem Lufttransportreglement die Vorschriften über die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Gütern und Tieren mit Einschluss der Vorschriften über die Haftpflicht des Frachtführers gegenüber den Reisenden und den Verfrachtern. Er hält sich dabei an die Grundsätze des Warschauer Abkommens vom 12. Oktober 1929\*) zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr.

<sup>2</sup> Für den internen Luftverkehr kann der Bundesrat vereinfachte Abfertigungsarten zulassen.

<sup>3</sup> Das Lufttransportreglement bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

## Art. 76

II. Vorbehalt  
der Post-  
gesetz-  
gebung

Für die Beförderung von Postsendungen auf dem Luftwege bleiben die besondern Bestimmungen der Postgesetzgebung vorbehalten.

## Dritter Titel

**Gemeinsame Bestimmungen über die Haftpflicht**

## Art. 77

I. Eidgenös-  
sische Unfall-  
versicherung

<sup>1</sup> Ist der durch einen Flugunfall Verletzte oder Getötete bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt versichert, so bestimmen sich die Ansprüche nach der eidgenössischen Gesetzgebung über die Unfallversicherung. Für ihre Leistungen hat die Anstalt gemäss Artikel 100 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung den gesetzlichen Rückgriff gegen den Haftpflichtigen und den Versicherer.

<sup>2</sup> Weitergehende Ansprüche aus dem Flugunfall bleiben dem Verletzten oder den Hinterlassenen des Getöteten gewahrt.

\*) AS 50, 437.



## Art. 78

Wird eine der Militärversicherung unterstellte Person durch den Betrieb eines schweizerischen Militärluftfahrzeuges verletzt oder getötet, so findet ausschliesslich die Bundesgesetzgebung über die Militärversicherung Anwendung. II. Militärversicherung

## Art. 79

Soweit die Artikel 64 bis 78 sowie die zu ihrer Ausführung vom Bundesrate erlassenen Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes. III. Obligationenrecht

## Vierter Titel

**Die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen**

## Art. 80

Unter Sicherungsbeschlagnahme im Sinne der nachfolgenden Artikel ist jede wie auch immer benannte Massnahme zu verstehen, durch die ein Luftfahrzeug wegen privater Interessen zugunsten eines Gläubigers, des Eigentümers oder des Inhabers eines auf dem Luftfahrzeug lastenden dinglichen Rechtes festgehalten wird, ohne dass derjenige, der die Beschlagnahme betreibt, sich auf eine zuvor im ordentlichen Verfahren erlangte vollstreckbare gerichtliche Entscheidung oder auf einen gleichwertigen vollstreckbaren Titel berufen könnte. I. Begriff

## Art. 81

<sup>1</sup> Der Sicherungsbeschlagnahme sind nicht unterworfen:

II. Ausschluss

- a. Luftfahrzeuge, die ausschliesslich für einen staatlichen Dienst bestimmt sind oder verwendet werden;
- b. Luftfahrzeuge, die tatsächlich in den Dienst einer regelmässig beflogenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Linie eingesetzt sind, und die unentbehrlichen Ersatzluftfahrzeuge;
- c. alle andern Luftfahrzeuge, die zur Beförderung von Personen und Sachen gegen Entgelt bestimmt sind oder verwendet werden, wenn sie zum Abflug für eine solche Beförderung bereit sind und es sich nicht etwa um eine für diese Reise eingegangene Schuld oder um eine während der Reise entstandene Forderung handelt.

<sup>2</sup> Dieser Artikel bezieht sich nicht auf die Sicherungsbeschlagnahme, die ein Eigentümer nachsucht, wenn ihm der Besitz seines Luftfahrzeuges durch eine unerlaubte Handlung entzogen worden ist.

## Art. 82

<sup>1</sup> Durch eine ausreichende Sicherheitsleistung wird die Beschlagnahme abgewendet oder das Recht auf ihre sofortige Aufhebung begründet. III. Abwendung durch Sicherheitsleistung

<sup>2</sup> Die Sicherheit ist ausreichend, wenn sie den Betrag der Schuld und der Kosten deckt und ausschliesslich zur Befriedigung des Gläubigers bestimmt ist. Sie ist auch ausreichend, wenn sie dem Wert des Luftfahrzeuges entspricht, sofern dieser niedriger ist als der Betrag der Schuld und der Kosten.

## Art. 83

## IV. Verfahren

<sup>1</sup> In allen Fällen ist über den Antrag auf Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme in einem summarischen und beschleunigten Verfahren zu entscheiden.

<sup>2</sup> Die Kantonsregierungen stellen durch Verordnung die hiefür notwendigen Verfahrensbestimmungen auf; diese unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

## Art. 84

## V. Schadenersatzpflicht bei ungerechtfertigter Sicherungsbeschlagnahme

<sup>1</sup> Ist ein Luftfahrzeug beschlagnahmt worden, das nach diesem Gesetz nicht der Sicherungsbeschlagnahme unterliegt, oder hat der Schuldner Sicherheit leisten müssen, um die Beschlagnahme eines solchen Luftfahrzeuges abzuwenden oder ihre Aufhebung zu erreichen, so hat der Gläubiger, der die Beschlagnahme verlangt hat, gemäss den Vorschriften des Obligationenrechtes den Schaden zu ersetzen, der dem Halter oder dem Eigentümer daraus erwächst.

<sup>2</sup> Dieselbe Regel gilt, wenn die Sicherungsbeschlagnahme ungerechtfertigt war.

<sup>3</sup> Die Klage auf Schadenersatz ist entweder beim Gericht des Wohnortes des Beklagten oder beim Gericht des Ortes der Sicherungsbeschlagnahme anzubringen.

## Art. 85

## VI. Vorbehalte

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sicherungsmassnahmen, die auf Grund von konkursrechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften getroffen werden.

## Art. 86

## VII. Ausländische Luftfahrzeuge

Die Bestimmungen der Artikel 80 bis 85 gelten auch für ausländische Luftfahrzeuge, sofern der Staat, in dessen Luftfahrzeugregister sie eingetragen sind, Gegenrecht hält.

## Art. 87

## VIII. Schutz des gewerblichen Eigentums

Die Bestimmungen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über den Schutz des gewerblichen Eigentums bleiben vorbehalten.

Fünfter Titel  
Strafbestimmungen

Erster Abschnitt  
Strafbare Handlungen

Art. 88

<sup>1</sup> Wer in Verletzung einer auf Grund von Artikel 7 verfügten Verkehrsperre vorsätzlich in den schweizerischen Luftraum einfliegt oder in der Schweiz abfliegt oder ein gesperrtes Gebiet der Schweiz überfliegt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

I. Vergehen  
1. Verkehrsperren

<sup>2</sup> Verletzt der Täter überdies die in Artikel 18 aufgestellten Vorschriften über den Landungszwang, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren und Busse bis zu zwanzigtausend Franken.

<sup>3</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu fünftausend Franken.

Art. 89

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich ein Luftfahrzeug mit falschen oder verfälschten Kennzeichen oder ohne die in Artikel 59 vorgeschriebenen Kennzeichen führt oder führen lässt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

2. Führung von Luftfahrzeugen mit falschen Kennzeichen

<sup>2</sup> In besonders leichten Fällen kann auf Busse allein erkannt werden.

<sup>3</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu zehntausend Franken.

<sup>4</sup> Der Täter ist auch strafbar, wenn er ausserhalb der Schweiz ein Luftfahrzeug mit schweizerischen Kennzeichen führt oder führen lässt, ohne dazu berechtigt zu sein. Artikel 4, Absatz 2, des schweizerischen Strafgesetzbuches findet Anwendung.

Art. 90

<sup>1</sup> Wer während eines Fluges als Kommandant des Luftfahrzeuges, als Mitglied der Besatzung oder als Passagier die gesetzlichen Vorschriften oder anerkannte Regeln des Verkehrs vorsätzlich missachtet und dadurch wissentlich Leib oder Gut Dritter auf der Erdoberfläche in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

3. Gefährdung durch die Luftfahrt

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu zehntausend Franken.

Art. 91

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes, seinen Vollziehungsvorschriften oder den Bestimmungen einer zwischenstaatlichen Verein-

II. Übertretungen

barung über die Luftfahrt, insbesondere den Vorschriften über den Luftverkehr, die Luftpolizei, die Bodenorganisation, die Luftfahrzeuge oder das Luftfahrtpersonal zuwiderhandelt, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Busse bis zu zweitausend Franken bestraft.

#### Art. 92

III. Administrative  
Massnahmen  
1. Im allgemeinen

Bei der Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der von den zuständigen Behörden gestützt darauf erlassenen Verordnungen und weiteren Vorschriften oder der Bestimmungen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Luftfahrt kann das Eidgenössische Luftamt, unabhängig von der Einleitung und vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens, folgende Massnahmen verfügen:

- a. den zeitweiligen oder dauernden Entzug oder eine Einschränkung des Geltungsbereiches von erteilten Bewilligungen, Erlaubnissen und Ausweisen;
- b. die Beschlagnahme von Luftfahrzeugen, deren weiterer Gebrauch die öffentliche Sicherheit gefährden würde oder deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist.

#### Art. 93

2. Konzessionsentzug

Eine auf Grund von Artikel 27 oder 37 erteilte Konzession kann bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Pflichten des Konzessionärs jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden.

#### Art. 94

IV. Juristische  
Personen  
und Gesellschaften

Werden strafbare Handlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder Handelsgesellschaft für die Bussen und Kosten.

#### Art. 95

V. Strafgesetzbuch

Im übrigen finden die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung.

### Zweiter Abschnitt

#### Geltungsbereich und Strafverfolgung

#### Art. 96

I. Räumliche  
Geltung der  
Strafbestimmungen  
1. Grundsatz

Soweit Artikel 89, Absatz 4, und 97 dieses Gesetzes oder Artikel 4 bis 6 des schweizerischen Strafgesetzbuches nichts anderes vorsehen, ist den Strafbestimmungen nur unterworfen, wer im Inland eine strafbare Handlung verübt.

## Art. 97

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des schweizerischen Strafrechts gelten für Taten, die an Bord eines im gewerbsmässigen Verkehr verwendeten schweizerischen Luftfahrzeuges ausserhalb der Schweiz verübt werden, wenn sich der Täter in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert wird oder wenn er der Eidgenossenschaft wegen dieser Tat ausgeliefert wird. 2. Luftfahrzeuge ausserhalb der Schweiz

<sup>2</sup> Diese Regel gilt für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften einer von der Schweiz abgeschlossenen zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Luftfahrt auch dann, wenn das Luftfahrzeug nicht in gewerbsmässigem Verkehr verwendet wird.

<sup>3</sup> Mitglieder der Besatzung eines in gewerbsmässigem Verkehr verwendeten schweizerischen Luftfahrzeuges sind dem schweizerischen Strafrecht stets unterworfen, wenn sie die Tat an Bord des Luftfahrzeuges oder in Zusammenhang mit ihren dienstlichen Verrichtungen verübt haben.

<sup>4</sup> Artikel 4, Absatz 2, des schweizerischen Strafgesetzbuches findet Anwendung.

## Art. 98

<sup>1</sup> Die an Bord eines Luftfahrzeuges begangenen Verbrechen und Vergehen unterstehen der Bundesstrafgerichtsbarkeit. II. Gerichtsbarkeit

<sup>2</sup> Übertretungen nach Artikel 91 werden durch das Eidgenössische Luftamt gemäss dem Fünften Teil des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege verfolgt und beurteilt.

<sup>3</sup> Sind die strafbaren Handlungen an Bord ausländischer Luftfahrzeuge über der Schweiz oder an Bord schweizerischer Luftfahrzeuge ausserhalb der Schweiz verübt worden, so kann die nach dem Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege zuständige Behörde von der Durchführung des Strafverfahrens absehen.

## Art. 99

<sup>1</sup> Wird innerhalb oder ausserhalb der Schweiz an Bord eines im gewerbsmässigen Verkehr verwendeten schweizerischen Luftfahrzeuges ein Verbrechen oder Vergehen verübt, so hat der Kommandant die zur Beweissicherung notwendigen Massnahmen zu treffen. III. Aufgabe des Kommandanten

<sup>2</sup> Er nimmt bis zum Eingreifen der zuständigen Behörde die Untersuchungshandlungen vor, die keinen Aufschub ertragen, und schreitet nötigenfalls zur vorläufigen Festnahme von Verdächtigen, zur Durchsuchung der Passagiere und Besatzungsmitglieder sowie zur Beschlagnahme der als Beweismittel geeigneten Gegenstände. Die Artikel 62 bis 64, 65, 69 und 74 bis 85 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege, welche die vorläufige Festnahme, die Beschlagnahme, die Durchsuchung von Papieren und die Abhörung von Zeugen betreffen, finden entsprechende Anwendung.

<sup>3</sup> Landet das Luftfahrzeug nach Feststellung der Tat im Ausland, so ist der schweizerische Konsul, in dessen Bezirk sich der Landungsort befindet, zu benachrichtigen und dessen Weisung einzuholen.

<sup>4</sup> Nach Beendigung der Reise berichtet der Kommandant über die Tat und ihre Untersuchung schriftlich an das Eidgenössische Luftamt.

#### Art. 100

IV. Meldepflicht      Alle Polizei- und Gerichtsstellen sind verpflichtet, dem Eidgenössischen Luftamt jede strafbare Handlung zu melden, die zum Entzug von Bewilligungen, Erlaubnissen und Ausweisen im Sinne von Artikel 92 Anlass geben könnte.

### Dritter Teil

## Förderung der Luftfahrt

#### Art. 101

I. Leistungen des Bundes      <sup>1</sup> Der Bund kann die schweizerische Luftfahrt, sofern dies den Interessen der Eidgenossenschaft oder eines grössern Teiles derselben dient, mit Beiträgen und Darlehen unterstützen, insbesondere:

- a. den Betrieb regelmässig beflogener Luftverkehrslinien;
- b. die Erstellung und den Betrieb von Flugplätzen, Flugsicherungseinrichtungen und anderen Massnahmen für Flugsicherung;
- c. die Ausbildung des Luftfahrtpersonals mit Einschluss desjenigen des Flugsicherungsdienstes.

<sup>2</sup> Ist die Anpassung einer notwendigen neuen Anlage an die Bedürfnisse der Sicherheit der Luftfahrt nach Artikel 47 mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, so kann der Bund sie ausnahmsweise durch Leistung eines Beitrages erleichtern.

<sup>3</sup> In jedem Falle ist die finanzielle Lage des Empfängers von Bundesleistungen zu berücksichtigen.

#### Art. 102

II. Beteiligungen      Der Bund kann sich am Kapital von Flugplatz- oder Luftverkehrsunternehmungen beteiligen, wenn dies im Interesse der Allgemeinheit liegt.

#### Art. 103

III. Gemischtwirtschaftliche Gesellschaft      Die internen, kontinentalen und interkontinentalen Linienverbindungen, deren Führung vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement als im allgemeinen Interesse liegend erklärt wird, werden von einer gemischtwirtschaftlichen schweizerischen Luftverkehrsgesellschaft betrieben, an welcher der Bund sich finanziell beteiligt. Den Kantonen und Gemeinden steht die finanzielle Beteiligung an dieser Unternehmung offen. Die Statuten der Gesellschaft unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

## Vierter Teil

**Anwendungs- und Schlussbestimmungen**

## Art. 104

<sup>1</sup> Für die Erstellung und den Betrieb von Funkanlagen bedarf es einer Konzession der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung. I. Vorbehalt der Telegraphen- und Telephon-gesetzgebung

<sup>2</sup> Die Bedienung von Funkanlagen darf nur Personen anvertraut werden, denen die Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung auf Grund der gesetzlichen Vorschriften einen Fähigkeitsausweis ausgestellt hat.

## Art. 105

<sup>1</sup> Die Bestimmungen der Zollgesetzgebung bleiben vorbehalten. II. Vorbehalt der Zoll-gesetz-ggebung

<sup>2</sup> Die Flugplatzhalter sind zur Bereitstellung der für die Zollabfertigung notwendigen Räume verpflichtet.

## Art. 106

<sup>1</sup> Der Bund haftet für Schäden, die von einem schweizerischen Militär-luftfahrzeug einer Person oder Sache auf der Erde zugefügt werden, ausschliesslich gemäss den Artikeln 64 bis 74 und 77 bis 79 dieses Gesetzes. III. Anwendung des Ge-setzes auf Militär-luftfahr-zeuge

<sup>2</sup> Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für Militärluftfahrzeuge nur, soweit sie vom Bundesrat ausdrücklich als anwendbar erklärt werden. 1. Im all-gemeinen

## Art. 107

Über die Beachtung der im Interesse der Verkehrssicherheit aufgestellten Verkehrsregeln und der Signalordnung im Militärflugbetrieb trifft die zuständige Abteilung des Eidgenössischen Militärdepartements im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Luftamt die erforderlichen Anordnungen. Soweit solche Regeln durch von der Schweiz abgeschlossene zwischenstaatliche Vereinbarungen festgelegt werden, sind sie auch im Militärflugbetrieb ohne weiteres verbindlich. 2. Verkehrs-regeln und Signal-ordnung

## Art. 108

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann verfügen, dass einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden: IV. Sonder-regeln

- a. auf Staatsluftfahrzeuge, die nicht Militärluftfahrzeuge sind;
- b. auf private Luftfahrzeuge, die nicht Motorflugzeuge sind.

<sup>2</sup> Er kann gegebenenfalls für diese Arten von Luftfahrzeugen Sonderregeln aufstellen. Dabei dürfen jedoch die Vorschriften dieses Gesetzes über die Haftpflicht und die Strafbestimmungen nicht geändert werden.

## Art. 109

IV. V. Durchführung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Anpassung an die technische Entwicklung

Der Bundesrat ist ermächtigt, diejenigen Massnahmen zu treffen, die sich bis zur gesetzlichen Regelung als notwendig erweisen:

- a. zur Durchführung der durch die Bundesversammlung genehmigten zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf dem Gebiete der Luftfahrt;
- b. zur Anwendung der betreffenden Regeln der zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf den innerschweizerischen Luftverkehr;
- c. zur Anpassung an neue technische Erscheinungen auf dem Gebiete der Luftfahrt.

## Art. 110

I. I c VI. Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich:

- a. der Bundesratsbeschluss vom 27. Januar 1920\*) betreffend die Ordnung des Luftverkehrs in der Schweiz und die gestützt darauf vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement und vom Eidgenössischen Luftamt erlassenen Vorschriften;
- b. die vom Bundesrate erlassenen Vorschriften vom 24. Januar 1921\*\*) betreffend den Verkehr von Luftfahrzeugen auf und über Gewässern.

## Art. 111

VII. Inkrafttreten; Vollzug

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; er wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 21. Dezember 1948.

Der Präsident: **Wenk**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 21. Dezember 1948.

Der Präsident: **Escher**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

\*) AS 36, 171.

\*\*) AS 37, 77.



Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, am 20. Januar 1949\*) öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz ist in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufzunehmen und tritt am 15. Juni 1950 in Kraft.

Bern, den 5. Juni 1950.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber**

5368

---

\*) BBl 1949, I, 151.

---